

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mutters vom 29. Oktober 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Mutters legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 240,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 480,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 700,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 1.000,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.400,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.800,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.200,00

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
Hansjörg Peer



Angeschlagen am: 31.10.2019

Abgenommen am: 15.11.2019